

ENTGELTREGELUNG

DER ENTSORGUNGSGESELLSCHAFT WESTMÜNSTERLAND MBH FÜR DIE BENUTZUNG VON ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN – GÜLTIG AB 01.01.2017

Für die Anlieferungen der Städte und Gemeinden (Restabfälle aus Haus- und Sperrmüll, Bioabfälle, Garten- und Grünabfälle, Altpapier, Alttextilien und Elektroschrott) werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung des Kreises Borken erhoben. Für alle anderen Anlieferungen werden Entgelte durch die EGW erhoben.

Pauschaltarife für Kleinanlieferer

Abfallart	Entgelt je Anlieferung inkl. MwSt.
Haus- und Sperrmüll	25 € je cbm
Bauschutt, Altholz (z.B. Fliesen, Steine, Holz)	15 € je cbm
Baumischabfall (z.B. Dachpappe, Folien)	50 € je cbm
Dämmmaterial (Mineral-/Glaswolle in reißfesten Säcken - Big Bag)	25 € je cbm
kompostierbare Grünabfälle (Gartenabfälle wie z. B. Strauch- oder Heckenschnitt)	10 € je cbm
PKW-Altreifen	2 € je Stück
LKW-Altreifen	4 € je Stück
Papier, Pappe, E-Schrott, Schrott, Altkleider	kostenfrei
Nachtspeichergeräte	auf Anfrage

Entgelte für Abfälle die verworfen werden

Nr.	Abfallart	Entgelt zzgl. MwSt.
1	Regelentgelt* pro Tonne bei Anlieferung von	
1.1	hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle bzw. Baumischabfälle zur thermischen Beseitigung, soweit sie nicht nachstehend aufgeführt sind	149,00 €/t
1.2	Grünabfälle	31,87 €/t
1.3	asbesthaltige Abfälle, die deponiert werden dürfen (Big Bag)	135,00 €/t
1.4.1	Altholz, Klassen A I bis A III – kommunale Anlieferer	48,36 €/t
1.4.2	Altholz, Klassen A I bis A III – gewerbliche Anlieferer	65,00 €/t
1.5	Altholz der Klasse IV (z.B. Bahnschwellen)	95,00 €/t
1.6	Teerpappe	235,00 €/t
1.7	Dämmmaterial (Glaswolle, künstliche Mineralfaserabfälle)	
	ausgenommen: HBCD-haltiges Dämmmaterial	280,00 €/t
1.8	Bitumenpappe	200,00 €/t
1.9	Straßenkehrriecht	52,00 €/t
1.10	Sieb- und Rechengut	125,00 €/t
1.11	Papier, Pappe, E-Schrott, Schrott, Altkleider	kostenfrei
1.12	Übrige Abfallarten	auf Anfrage
2	Kostensersatz	
2.1	Entsorgungsnachweis bzw. Sammelentsorgungsnachweis	175,00 €
2.2	Begleitschein / Übernahmeschein (inkl. Gebühr des Landes NRW)	28,00 €

*Abweichungen von den Regelentgelten sind in begründeten Fällen zulässig, soweit dadurch nicht eine Kostenunterdeckung in den kostenrechnenden Einrichtungen Abfallwirtschaft des Kreises Borken entsteht.